



WIRTSCHAFTSKAMMER BURGENLAND

Unternehmensberatung • IT



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Nr. 3 / März 2015
23. Jahrgang, Folge 264

Salzburger Steuerdialoge 2014

Leistungsort im Umsatzsteuerrecht ab 1.1.2015 für elektronische Dienstleistungen nach MOSS-Schema

SV-beitragspflichtige Kapitaleinkünfte bei Gewinnausschüttung an Gesellschafter-Geschäftsführer

www.klientenservice.at



Inhalt

Seite

- | | | | |
|---|---|---|---|
| 2 | Salzburger Steuerdialoge 2014 | 7 | SV-beitragspflichtige Kapitaleinkünfte bei Gewinnausschüttung an Gesellschafter-Geschäftsführer |
| 6 | Leistungsort im Umsatzsteuerrecht ab 1.1.2015 für elektronische Dienstleistungen nach MOSS-Schema | 7 | Vorschau auf die nächste Ausgabe |

Salzburger Steuerdialoge 2014

Einkommensteuer

BMF-010203/0312-VI/6/2014 vom 3.10.2014

■ Grundstücksbesteuerung

■ Schadet die Vermietungsabsicht der Herstellerbefreiung?

Ja! Das BMF sieht bereits in der nachweisbaren **ernsthaften Absicht** (zB. Inserate) innerhalb der letzten 10 Jahre Einkünfte zu erzielen, einen Verstoß gegen die Steuerbefreiung. Auch eine **Liebhaberei** begründet den **Verlust der Befreiung** nach § 30 Abs. 2 Z 2 EStG. In seiner Stellungnahme zum Entwurf wendet die KWT ein, dass eine **Absichtserklärung** noch lange **kein „Dienen“** im Sinne des Gesetzeswortlautes darstellt. Das **Gesetz spricht** ausdrücklich davon, dass das Gebäude nicht der Erzielung von Einkünften **gedient** hat. Das BMF bleibt aber bei seiner Rechtsansicht.

■ ImmoEST iZm Kursverlusten von Fremdwährungskrediten

Im Zuge des Verkaufes eines mit Fremdwährungsdarlehen angeschafften betrieblich genutzten Grundstückes wird dieses Darlehen getilgt und dabei ein Kursverlust realisiert. Ist der Kursverlust betrieblicher Aufwand und ist die zeitliche Nahebeziehung zur Grundstücksveräußerung hierfür relevant? Ein Wechselkursverlust ist vom Abzugsverbot des § 20 Abs. 2 EStG nicht umfasst, weil er negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen nach § 27 Abs. 3 EStG und keine Zinsen (Entgelt für die Überlassung von Kapital) darstellt. Die zeitliche Nähe zur Grundstücksveräußerung ist daher ohne Belang.

■ Steuerliche Beurteilung von Bitcoins (virtuelle Währung)

■ Zahlungsmittel zwischen Unternehmen

Es handelt sich um ein, einer Finanzanlage oder einem Finanzierungsinstrument vergleichbares unkörperliches Wirtschaftsgut, welches - je nach Qualifikation als Anlage- oder Umlaufvermögen zu aktivieren ist. Werden sie zinstragend veranlagt, stellen sie Kapitalvermögen dar, deren realisierte Wertänderungen dem Sondersteuersatz von 25% gem § 27a Abs. 1 EStG unterliegen. Wird ein anderes Wirtschaftsgut (zB. Maschine) gegen Bitcoins angeschafft

handelt es sich aus ertragsteuerlicher Sicht um ein Tauschgeschäft gem § 6 Z 14a EStG.

■ Handel mit Bitcoins

Bei nachhaltiger Betätigung mit Gewinnabsicht durch Kauf oder Verkauf gegen reale Währungen handelt es sich um **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**, wenn sie weder als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft oder selbständiger Arbeit anzusehen sind.

■ Spekulation mit Bitcoins von Privatpersonen

Wurden sie zinstragend veranlagt, unterliegen realisierte Wertsteigerungen dem Sondersteuersatz von 25% (siehe oben). Andernfalls handelt es sich um ein Spekulationsgeschäft gem. § 31 EStG, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt.

■ Einheitliche Tätigkeit-Pauschalierung von Betriebsausgaben und Vorsteuern

Werden mehrere Geschäftsführertätigkeiten ausgeübt, ist eine einheitliche Basispauschalierung dann möglich, wenn gleichartige Tätigkeiten vorliegen. Eine einzige Einkunftsquelle ist gegeben, wenn ein enger wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Zusammenhang besteht. Als Merkmale sind anzusehen: Hilfsfunktionen eines Betriebes gegenüber dem anderen, Verwendung gleicher Rohstoffe, gleicher Anlagen und desselben Personals. Eine Pauschalierung kann ab dem 2. Jahr der Tätigkeit in Anspruch genommen werden, wenn der **Vorjahresumsatz** aus beiden Geschäftsführungstätigkeiten zusammen **nicht mehr als € 220.00** betragen hat.

2014-Lohnsteuer

BMF-010222/0057-VI/7/2014 vom 23.9.2014

■ Nutzung des Dienst-KFZ bei mobiler Pflege

Mehrere Fahrten zu den Kunden, die an einem Arbeitstag im Rahmen der mobilen Alten- und Krankenpflege zu Hause beginnen bzw. enden, gelten als Dienstreisen. Für solche Fahrten ist **kein Sachbezug** anzusetzen. Verfügt der Arbeitnehmer am Sitz der Betriebsleitung über keinen Arbeitsplatz, stellen auch diese Fahrten Dienstreisen dar.



■ SEG-Zulagen für Personal in Arztpraxis oder Spitalambulanz

Für im Strahlenbereich arbeitende Angestellte besteht lt. Rz 1140 LStR 2002 eine Berufsgefahr und bei Vorliegen einer lohngestaltenden Vorschrift eine **steuerfreie Strahlenzulage**. Zur Frage von steuerfreien Zulagen für Angestellte **im Empfangsbereich** einer Arztpraxis oder Ambulanz ist grundsätzlich davon auszugehen, dass **keine** über das Allgemeinrisiko hinausgehende **Gefährdung** vorliegt. Kommt der Arbeitnehmer aber berufsbedingt auch mit fremden **Blut und Harn in Kontakt**, kann eine entsprechende **Zulage steuerbegünstigt** sein.

Anmerkung:

Es ist darauf zu achten, dass folgende Voraussetzungen für die Anerkennung von SEG-Zulagen bei einer GPLA erfüllt sind:

1. Existenz einer lohngestaltenden Vorschrift oder innerbetrieblichen Regelung
2. Die Tatbestände für besondere Schmutz-, Erschwernis- bzw. Gefahrenzustände müssen überwiegend in der Lohnperiode vorliegen.

3. Die Zulage muss gesondert gewährt werden und darf nicht aus dem Gesamtgehalt herausgerechnet werden.
4. Die Höhe der Zulage muss angemessen sein.
5. Geeignete Aufzeichnungen für das Vorliegen der Zustände müssen vorliegen.

■ KommSt bei Nachversteuerung von Zukunfts-sicherungsbeiträgen

Gem. § 3 Abs. 1 Z 15 EStG steuerfrei gewährte Beiträge von € 300 p.a. werden vom Arbeitnehmer bei aufrechten Dienstverhältnis vorzeitig rückgekauft, sodass die steuerfrei belassenen Beträge als sonstiger Bezug gem. § 67 Abs. 10 EStG versteuert werden. In Anlehnung an die Rechtsprechung leitet das BMF auch die KommSt-Pflicht dieser Beträge ab, zumal ja auch die den Freibetrag übersteigenden Beträge kommunalsteuerpflichtig sind.

■ KommSt vom PKW-Sachbezug eines wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers

Grundsätzlich wird idR. der Vorteil **entweder** durch Ansatz eines Sachbezuges i.S. der **Sachbezugsverordnung** oder in Höhe der der Gesellschaft entstandenen - auf den nicht betrieblichen Anteil entfallenden - **Kosten** erfasst. Die Höhe der der Gesellschaft **tatsächlich entstandenen gesamten KFZ-Kosten** ist auf Basis des **unternehmerischen Ansatzes** als sonstige Vergütung jeder Art iSd. § 22 Z 2 EStG anzusetzen. Die Betriebsausgabenbeschränkung (Luxustangente) hat lt. BMF auf die Betriebseinnahmen des Gesellschafters keinen Einfluss. Die Information zum KommStG Rz 79 (BMF-010222/0260-VI/7/2011 vom 28.12.2011) soll bei der nächsten Wartung angepasst werden. Laut Stellungnahme der KWT zum Entwurf sei es unverständlich, warum das KommStG an das Unternehmensrecht und nicht an das Steuerrecht („Luxustangente“) anknüpft. Das BMF bleibt aber bei seiner Rechtsansicht.

Bundesabgabenordnung

BMF-010103/0155-IV/4/2014 vom 8.10.2014

Ausgewählte Themen

■ Schenkungsanzeigen

■ Liegenschaft in Amerika an in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kinder

Es besteht keine Verpflichtung zur Schenkungsmeldung gem. § 121a BAO, da Liegenschaften nicht der Anzeigepflicht unterliegen.

■ Schenkung von € 50.000: an den Gatten der Großcousine. Variante an den Großonkel.

Die **Verwandtschaft** reicht nur bis zum **4. Grad der Seitenlinie**. Weder Großcousine noch deren Gatte sind daher Angehörige. Es besteht Anzeigepflicht, da die Grenze von € 15.000 überschritten ist. Der **Großonkel** (4. Grad der Seitenlinie) fällt noch unter den Begriff **Angehörige** gem. § 25 BAO, daher keine Anzeigepflicht.

Anmerkung: Als Verwandte gelten **alle** in **gerader Linie** (auf- und absteigend) voneinander **abstammende Personen** (Eltern, Großeltern etc. sowie Kinder, Enkel etc.). In der **Seitenlinie** die **Geschwister** mit Nichten und Neffen, **Onkel und Tante** mit Cousine (Base) und Cousin (Vetter) sowie Großonkel. Der **Grad** bestimmt sich nach der **Zahl** der vermittelnden **Geburten**:

- Verwandtschaft:

	gerade Linie		Seitenlinie
	<i>aufsteigend</i>	<i>absteigend</i>	
1. Grad	Eltern	Kinder	-
2. Grad	Großeltern	Enkel	Geschwister
3. Grad	Urgroßeltern	Urenkel	Onkel und Tante, Nichte und Neffe
4. Grad	Ururgroßeltern	Ururenkel	Großonkel, Cousin und Cousine
	usw.	usw.	Ende lt. Steuerrecht

- Schwägerschaft:

1. Grad	Schwiegereltern	Schw. Kinder	-
2. Grad	Schw. Großeltern	Schw. Enkel	Schwager und Schwägerin
	usw.	usw.	Ende lt. Steuerrecht

Verwandte nach § 25 Abs. 1 Z 2 BAO: **alle Grade in gerader Linie**. In der **Seitenlinie bis zum 4. Grad**. **Verschwägte** nach § 25 Abs. 1 Z 3 BAO: **alle in gerader Linie**. In der **Seitenlinie bis zum 2. Grad**. Schwägerschaft erlischt laut Judikatur durch Scheidung, lebt aber als Entschlagungsrecht im Zivil- und Strafverfahren fort. Und im Steuerrecht? Um die Anzeigepflicht gem. § 121a BAO feststellen zu können, muss man sich also auch in der **Genealogie** zurechtfinden.

- Angehörige gem. § 25 BAO sind:

- Z. 1. Ehegatten
- Z. 2. Verwandte s. oben
- Z. 3. Verschwägte s. oben
- Z. 4. Wahl- (Pflege-) Eltern und Wahl- (Pflege-) Kinder
- Z. 5. Personen, die miteinander in einer Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person.
- Z. 6. Eingetragene Partner

Die o.a. Kriterien der **Angehörigeneigenschaft** decken sich **nicht** mit der Definition des **engeren Familienverbandes** gem. § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 **GrEStG** betreffend die Anwendung des begünstigten Steuersatzes von 2% beim **Grundstückserwerb**.

- **Lebensgefährten** müssen in einer eheähnlichen Geschlechtergemeinschaft **dauerhaft zusammen leben** und einen **gemeinsamen Hauptwohnsitz** haben. Deren auf- und absteigende Linien zählen nicht zum begünstigten Familienverband.
- die **Schwägerschaft** bezieht sich **nur** auf **Schwiegerkinder**.

Der **engerer Familienverband** im Sinne des **GrEStG** ist im **Erlass** BMF-010206/0101-VI/5/2014 vom 11.11.2014 näher definiert.

■ Zurückbehaltung von Erträgen

Eine vermietete Liegenschaft wird an den Sohn unter Rückbehalt der Erträge im Wert von € 80.000 verschenkt. Da Liegenschaften nicht in § 121a BAO genannt sind, besteht keine Anzeigepflicht.

■ Schenkung unter Auflage

Ein Österreicher schenkt seinem deutschen Freund € 25.000 zum Kauf eines Autos, mit der Auflage, ihn zu seinem Urlaubsort zu bringen und wieder abzuholen. Da die Grenze von € 15.000 auch unter Abzug der Kosten der Auflage überschritten ist, besteht Anzeigepflicht.

■ Schenkung versus Testament

Der Erblasser hat einen Sohn und 3 Töchter (C, D, E). Die Töchter haben einen Erbverzicht abgegeben. Im Testament ist angeordnet, dass der Sohn seinen Schwestern C und D je € 80.000 schenken soll. Was auch geschieht. Aber auch seiner Schwester E schenkt er € 80.000. Die Schenkungen an C und D resultieren aus der testamentarischen Verpflichtung und sind nicht anzeigepflichtig. Die Schenkung an E erfolgt aus eigenem Antrieb mit Bereicherungswillen und ist daher anzeigepflichtig.

■ Anbringen

■ Per Telefax?

- Eingaben von **Abgabenerklärungen** sind **nicht zulässig**.
- Anträge auf Einkommensteuerveranlagung sind zulässig.
- Anträge auf Familienbeihilfe sind zulässig.

Anmerkung: Bei Abgabenerklärung per Fax wird zur Einreichung in entsprechender Form aufgefordert, gegebenenfalls unter Androhung einer Zwangsstrafe. Bei Nichteinreichung werden die Bemessungsgrundlagen aber unter Berücksichtigung des Inhaltes des Fax geschätzt.

■ Per E-Mail?

Es handelt sich um ein **rechtliches „Nullum“**. Die Behörde ist nicht einmal befugt es als unzulässig zurückzuweisen, weil es sich um keine Eingabe handelt. Trotzdem per E-Mail eingereichte Unterlagen können im Rahmen der freien Beweiswürdigung aber beachtet werden.

■ Wertung von Anbringen

Da die Erfüllung eines Mängelbehebungsauftrages per **E-Mail nicht zulässig** ist, ist die Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung als zurückgenommen zu erklären.

■ Zurücknahme des Anbringens

- **Telefonisch?** Derartige Anbringen (zB. Zurückziehung einer Beschwerde) sind keine „mündlichen Anbringen“ und entfalten in der BAO **keine Rechtswirkungen**.
- **Per E-Mail?** Sie ist auch in Form eines PDF-Anhanges mit Unterschrift **unwirksam**.

Anmerkungen hierzu:

Die kategorische Negation bestimmter elektronischer Anbringen durch das BMF muten in Zeiten des E-Governments und des zunehmenden Schriftverkehrs in elektronischer Form als antiquiert an. Die Einreichung von Anbringen und Zustellung von Erledigungen in automationsunterstützter Form duldet das BMF nur im Rahmen der FinanzOnline-Verordnung. So ist zB. der Antrag auf Vorsteuererstattung von inländischen Unternehmen in den ausländischen Unionsstaaten zwingend über FinanzOnline beim inländischen Finanzamt einzubringen. Für die Rechnungslegung an den Bund ist seit 2014 nur mehr die strukturierte E-Rechnung zulässig. Ab März 2015 soll die Gewerbeanmeldung über das „Gewerbeinformationssystem“ elektronisch erfolgen. Ab Oktober 2018 werden öffentliche Aufträge nur mehr über Internet abgewickelt. Es zeichnet sich die Tendenz ab, dass der Verkehr mit den Behörden zunehmend auf das Internet verlagert wird, insbesondere wo die Ersparnisse für die Behörde zulasten der Parteien gehen. Damit wird dem Rechtsschutz von Anbringen in Form des elektronischen Schriftverkehrs kein guter Dienst erwiesen. Wenn auch im Rahmen der Beweiswürdigung die Vorbringen beachtet werden sollen, besteht darauf ja kein Rechtsanspruch! Es erhebt sich die Frage, welchen Zweck die **Bürgerkarte mit elektronischer Signatur** gem. § 4 E-GovG hat, wenn sie vom Finanzamt nicht zur Kenntnis genommen wird?

Umsatzsteuer

BMF-010219/0403-VI/4/2014 vom 02.10.2014

Es werden nur drei Fälle behandelt. Die beiden ersten betreffen Reihengeschäfte mit der Zuordnung der bewegten Lieferung bei mehreren Sachverhaltsvarianten und beim letzten geht es um die Differenzbesteuerung iZm einem Diplomaten-KFZ.

1. Reihengeschäft zwischen Ö, CH und SLO. Lieferung von Ö nach CH.

Von allgemeinen Interesse ist die Aussage, wann von einer Lieferung im Sinne des UStG gesprochen werden kann. Dem Abnehmer müssen wirtschaftlich die Substanz, der Wert und der Ertrag des Wirtschaftsgutes zugewendet werden. Entscheidend ist für die Verschaffung der Verfügungsmacht auch die diesbezügliche Willensübereinstimmung zwischen Lieferer und Abnehmer.

2. Reihengeschäft zwischen D, Ö1 und Ö 2.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass lt. UStG für jene Fälle, in denen im Zusammenhang mit einer Lieferung eine Warenbewegung stattfindet, zwingend sich der Lieferort dort befindet, wo die Warenbewegung beginnt. Es kann durch zivilrechtliche Vereinbarungen zum Gefahrenübergang bzw. Lieferkonditionen („Incoterms“) zu keiner davon abweichenden Beurteilung kommen.

3. Differenzbesteuerung iZm Diplomaten-KFZ.

Es ist auf die Sonderregelungen bei der Differenzbesteuerung hinzuweisen. In der Rechnung darf keine USt ausgewiesen sein. Der Vorsteuerabzug für den Erwerb differenzbeststeuerter Wirtschaftsgüter ist ausgeschlossen. Die Kleinunternehmerbefreiung ist nicht anwendbar, sodass bei einem Verkauf differenzbeststeuerter Güter die USt abzuführen ist.



Leistungsort im Umsatzsteuerrecht ab 1.1.2015 für elektronische Dienstleistungen nach MOSS-Schema

Der Anreiz für Unternehmen sich in einem EU-Mitgliedsstaat mit einem niedrigen Umsatzsteuersatz anzusiedeln ist entfallen, weil nunmehr ausnahmslos bei **elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen oder Telekommunikations-, Rundfunk- oder Fernsehdienstleistungen** der **Empfängerort** maßgebend ist. Leistungen an **Nicht-unternehmer** (B2C) sind nun gem. **§ 3a Abs. 13 UStG** jenen im **Unternehmerbereich** (B2B) gem. §3a Abs. 6 UStG - wie schon bisher - **gleichgestellt**. In Zukunft müssen daher Unternehmer bei diesen Leistungen die umsatzsteuerlichen Bestimmungen im jeweiligen Empfängerort anwenden (zB. Steuersatz, Befreiungen, Erklärungen, Berichtigungen, Zahlungen etc.).

■ Regel für Leistungsort

Für den **Empfängerort** gilt eine **widerlegbare Rechtsvermutung**. Er befindet sich zB. dort, wo der Leistungsempfänger ansässig ist und die Dienstleistung tatsächlich nutzt. Weiters befindet er sich beim Festnetz am Ort des Festnetzanschlusses und beim Mobilnetz richtet er sich nach dem Ländercode der SIM-Karte. Als Gegenbeweis sind zwei einander nicht widersprechende Beweismittel erforderlich (zB. die Rechnungsanschrift, Bankangaben etc.).

■ Erleichterungen für Erklärung und Zahlung durch „MOSS“

Nachstehende Unternehmer, die Umsätze gem. § 3a Abs. 13 UStG ausführen, können die Erleichterungen von **Mini-One-Stop Shop** beantragen, um ihnen aufwendige Recherchen über den Empfänger- bzw. Verbraucherort zu ersparen. Nach den folgenden Bestimmungen wurde eine **einzige Anlaufstelle im Inland** geschaffen:

■ **§ 25a UStG (Nicht-EU-Schema** für Drittlandsunternehmer ohne Betriebsstätte in Mitgliedsstaaten, erweitert um Telekommunikation etc.).

■ **Art. 25a UStG neu (EU-Schema** für Unternehmer mit Sitz und wirtschaftlicher Tätigkeit im Inland oder Drittlandsunternehmer mit Betriebsstätte in Österreich).

■ Voraussetzung für die Anwendung

Registrierung in einem MSI (Mitgliedstaat der Identifizierung), der die Daten an den MSV (Mitgliedstaat des Verbrauchs) weiter leitet. Seit 1.10.2014 ist die Antragstellung möglich. Wirksam wird MOSS ab dem Kalenderquartal, das auf die Antragstellung folgt. Erfolgte sie vor dem 31.12.2014, ist sie ab 1.1.2015 wirksam. Die **Antragstellung nach EU-Schema** erfolgt über **FinanzOnline** mit UID und nach **Nicht-EU-Schema** über das **MBF-Portal** ><https://non-eu-moss-evat.bmf.gv.at/>< mit EU-Nummer.

■ Erklärung

Sie ist innerhalb von **20 Tagen** nach Ablauf des Kalenderquartals mit Angabe der MOSS-Umsätze nach **Sollsystem**,

der darauf entfallenden Steuer, gegliedert nach Steuersätzen für jeden MSV und der Gesamtschuld (auch Leermeldung) abzugeben. Somit jeweils am 20.4., 20.7., 20.10., 20.1. Die **Mehrwertsteuersätze** in den Mitgliedsländern der Europäischen Union sind unter >[vat_rates_de.pdf](#)< zu finden (taxud.c.1(2015)-DE. Die Kleinunternehmerregelung gilt nicht.

■ Zahlung

Die für MOSS erklärte Steuer ist spätestens **bei Abgabe der Erklärung** zu den o.a. Terminen zu entrichten. Der MSI leitet diese Beträge an den MSV weiter.

■ Aufzeichnungen

Sie sind getrennt nach Mitgliedstaaten zu führen, in denen die Umsätze ausgeführt worden sind, und sind 10 Jahre lang aufzubewahren. Über Aufforderung sind sie dem MSI und MSV elektronisch zur Verfügung zu stellen.

■ Beendigung

Sie endet mit dem Kalenderquartal, wenn sie spätestens 15 Tage vor Ablauf dieses Quartals dem MSI elektronisch mitgeteilt wird.

■ Ausschluss

Gründe hiefür sind: Es werden keine MOSS-Leistungen erbracht bzw. sie werden über einen Zeitraum von 8 Kalenderquartalen nicht mehr erbracht. Es fehlen die Voraussetzungen oder es gibt wiederholt Verstöße gegen die Bestimmungen.

■ Sperrfrist

Bei freiwilliger Beendigung wird eine Sperrfrist von 2 Quartalen und bei Ausschluss wegen wiederholten Verstoßes gegen die Vorschriften von 8 Quartalen ausgelöst.

■ Abschließende Bemerkungen

Wird die Option zu MOSS ausgeübt, gilt sie für alle unter diese Sonderregelung fallenden Umsätze, aber nicht für die Vorsteuern. Deren Erstattung hat in den dafür vorgesehenen Vorsteuererstattungsverfahren zu erfolgen. Erfolgte die Antragstellung bis 31.12.2014, sind die Bestimmungen bereits für das **erste Quartal 2015** anzuwenden und somit sind die Erklärung und die Zahlung bis spätestens **20.4.2015** zu bewerkstelligen. Wurde das MOSS-Verfahren aber nicht schon vor Ende 2014 beantragt, kann die Antragstellung bis Ende März 2015 erfolgen, um ab dem 2. Quartal 2015 in den Genuss seiner Vorteile zu gelangen. Bei **erstmaliger Erbringung** einschlägiger Leistungen kann abweichend davon der Antrag bis zum zehnten Tag des auf die erste Leistung folgenden Monats gestellt werden. Beispiel: Erstmalige Leistungserbringung am 15.4.2015: Registrierungsmöglichkeit bis spätestens 10.5.2015, um „MOSS“ ab 15.4.2015 zu nutzen. Dies unter der Voraussetzung es existiert keine Sperrfrist (auch in keinem anderen Mitgliedsland), es besteht eine UID- bzw. EU-Nummer).

SV-beitragspflichtige Kapitaleinkünfte bei Gewinnausschüttung an Gesellschafter-Geschäftsführer

Laut SVA gehören neben den **Einkünften** als **Geschäftsführer** auch jene als **Gesellschafter** zur **Beitragsgrundlage** nach dem GSVG. Gab es keine Gewinnausschüttung, wird eine Bestätigung des Steuerberaters bzw. des Finanzamtes angefordert. Werden die Unterlagen nicht vorgelegt, kommt es zur Beitragsvorschreibung auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage, aber ohne Berücksichtigung bei der Pensionsberechnung, was als verfassungswidrig angesehen wird. Die Einbeziehung von **Gewinnausschüttungen an GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer** in die **Beitragsgrundlage** nach GSVG wird vom Fachsenat für Arbeits- und Sozialrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder grundsätzlich als **gesetzeskonform** betrachtet. Werden bei Nichtvorlage der erforderlichen Unterlagen die Beiträge von der Höchstbeitragsgrundlage (2014: € 63.420) vorgeschrieben, die dann aber nicht in die Pensionsberechnung einbezogen werden, gibt es eine Berichtigungsmöglichkeit gem. § 25 Abs. 5 GSVG. Bei nachträglicher Erfüllung der Auskunftspflicht ändert sich der Beitrag auf jenen Betrag, der bei rechtzeitiger Erfüllung anzuwenden gewesen wäre. Ist es dann die gesetzlich vorgesehene Höchstbeitragsgrundlage, entfällt Verfassungswidrigkeit.

Anders zu beurteilen wäre der Fall laut Fachsenat bei Vorliegen von reinen Kapitaleinkünften. Dabei müsste ein Passiveinkommen des Geschäftsführers vorliegen. Das Geschäftsführerhonorar müsste jedenfalls unter der Höchstbeitragsgrundlage liegen und von der Gewinnausschüttung trennbar sein, was in der Praxis kaum vorkommen wird. Wenn aber doch, dann bittet die KWT um Meldung.



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

- Salzburger Steuerdialog 2014: Körperschaftsteuer und Umgründungssteuerrecht
- Salzburger Steuerdialog 2014: NoVA und KfzSt
- Managergehälter über € 500.000,- laut Gesetz und VfGH



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger

Probst GmbH

Redaktion

Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Hersteller

Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Kontakt

Tel.: 02254/72278, Fax 02254/72110

E-Mail: office@klientenservice.at

Internet: www.klientenservice.at

Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien, Bilanzbuchhalter und Buchhalter bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.